

Morgen- / Abendtoilette

Leistungskomplex 1a

1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
Hilfe beim An-/Ablegen von Körperersatzstücken
2. Hilfe beim An- und/oder Auskleiden
3. Teilwaschen
4. Mund- und Zahnpflege oder Zahnprothesenpflege
5. Rasieren
6. Kämmen¹
7. Hautpflege²

¹) Die Hilfe beim Kämmen umfasst auch das Herrichten der Tagesfrisur

²) Hautpflege beinhaltet das Auftragen von Pflegemitteln auf die Haut
(einzelne Körperteile oder ganzer Körper)

Komplexgebühr: 350 Punkte

Die Komplexgebühr kann abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 50 Punkte, für das Teilwaschen 100 Punkte, abgerechnet werden.

Haar- und/oder Nagelpflege

Leistungskomplex 1 b

Die Haarpflege umfasst das Waschen und Trocknen der Haare.
Nagelpflege beinhaltet das Reinigen, Schneiden und Feilen der Finger-/Fußnägel; keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung

Komplexgebühr: 50 Punkte

Zuschlag zu Leistungskomplex 1a (Morgen- / Abendtoilette)

Leistungskomplex 2a

Dieser Zuschlag ist zusätzlich zum Leistungskomplex 1 a abrechenbar, wenn der ganze Körper des Pflegebedürftigen gewaschen, geduscht oder gebadet wird.

Komplexgebühr: 150 Punkte

Ganzkörperwäsche als alleinige Leistung

Leistungskomplex 2 b :

Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar, wenn Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als alleinige Leistung erbracht wird.

Komplexgebühr: 250 Punkte

Lagern 1 Mobilisierung

Leistungskomplex 3 :

beinhaltet insbesondere :

1. allgemeine Lagerung/Mobilisierung
2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche

Komplexgebühr: 100 Punkte

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Leistungskomplex 4 a :

beinhaltet insbesondere :

1. Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke
2. Hilfe beim Essen und Trinken

Beinhaltet auch die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Komplexgebühr: 250 Punkte

Verabreichung von Sondennahrung

Leistungskomplex 4 b :

beinhaltet insbesondere :

1. Aufbereitung der Sondennahrung
2. Anhängen des Applikationssystems
3. Aufrichten und Lagern
4. Sachgerechte Verabreichung der Sondennahrung
5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände
6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung

Komplexgebühr: 80 Punkte

Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung

Leistungskomplex 5 a :

Unterstützung bei der physiologischen Ausscheidung

Stomaversorgung

Leistungskomplex 5 b :

beinhaltet insbesondere :

1. Entleerung und ggf. Wechseln des Stomabeutels bei Anuspraeter
2. Entleerung und ggf. Wechsel des Urostomas
3. Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind (Nr. 28 im Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege als Anlage der Richtlinien für die häusliche Krankenpflege)

Komplexgebühr: 50 Punkte

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Leistungskomplex 6 :

beinhaltet insbesondere :

1. Hilfe beim An-/Auskleiden
2. Hilfe beim Treppensteigen

An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Komplexgebühr: 70 Punkte

Begleitung bei Aktivitäten

Leistungskomplex 7 :

Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist. (Keine Spaziergänge etc.)

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal je Kalenderwoche abrechenbar.

Komplexgebühr: 600 Punkte

Beheizen der Wohnung

Leistungskomplex 8 :

beinhaltet insbesondere:

1. Beschaffung / Entsorgung des Heizmaterials
2. Beheizen

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn im Haushalt des Pflegebedürftigen eine Zentralheizung vorhanden ist.

Komplexgebühr: 90 Punkte

Kleine hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 9 :

beinhaltet insbesondere:

1. Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung
2. Trennung und Entsorgung des Abfalls

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal täglich abrechenbar

Komplexgebühr: 50 Punkte

Große hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 10 :

beinhaltet insbesondere:

Reinigung des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf, der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar 250 Punkte

Waschen der Wäsche und Kleidung

Leistungskomplex 11 :

beinhaltet insbesondere :

1. Pflege der Wäsche
2. Einräumen der Wäsche

Dieser Leistungskomplex ist höchstens einmal, bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz zweimal, je Woche abrechenbar. Wenn die Wäsche von einer Wäscherei schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 2,20 € abgerechnet werden.

Komplexgebühr: 300 Punkte

Einkaufen

Leistungskomplex 12 :

beinhaltet insbesondere :

1. Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplanes
2. Einkaufen
3. Einräumen des Einkaufes

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal je Woche abrechenbar; wenn wegen „Essen auf Rädern“ die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann dieser Leistungskomplex nur einmal je Woche abgerechnet werden. Im Einzelfall kann öfters eingekauft werden.

Komplexgebühr: 150 Punkte

Zubereitung warmer Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Leistungskomplex 13 :

beinhaltet insbesondere :

1. Kochen
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist einmal pro Tag abrechenbar. Wenn lediglich "Essen auf Rädern" oder sonstige Fertiggerichte zum Essen vorbereitet werden, ist die Abrechnung dieses Leistungskomplexes ausgeschlossen.

Komplexgebühr: 270 Punkte

Zubereiten sonstiger Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Leistungskomplex 14 :

beinhaltet insbesondere :

1. Zubereitung
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist höchstens zweimal täglich, bei "Essen auf Rädern" dreimal täglich abrechenbar

Komplexgebühr: 90 Punkte

Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Leistungskomplex 15 :

beinhaltet insbesondere :

1. Beratung des Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen
2. Hilfestellung
3. Kurzmitteilung an die zuständige Pflegekasse mit dem Vordruck gemäß Anlage 3 bzw. alternativ mit dem Bundesvordruck

Die Anfahrtspauschale ist bereits beinhaltet.

Preis:

Pflegestufe I und II: 15,70€

Pflegestufe III und Härtefall: 20,93€

Erstbesuch

Leistungskomplex 16a :

beinhaltet insbesondere :

1. Erstellung einer Pflegeanamnese
2. Feststellung des Hilfebedarfes incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
3. die Feststellung, ob und ggf. welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen, ergänzende Dienste erbracht werden
4. die Information über weitere Hilfen
5. die Feststellung, ob und ggf. welche Pflegehilfsmittel organisiert werden müssen und ggf. Organisation der Pflegehilfsmittel
6. die Abstimmung der vom Pflegebedürftigen auszuwählenden Leistungen
7. das Erstellen eines Kostenvoranschlages und die Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse
8. das Erstellen eines Pflegeplanes
9. die Organisation und Koordination der Pflege

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Neueinstufung, Höherstufung oder bei Übernahme eines neuen Patienten abrechenbar

Komplexgebühr: 600 Punkte

Änderung der Pflegeplanung

Leistungskomplex 16 b :

Der Leistungskomplex enthält die Änderung der Pflegeplanung bei Veränderung des Pflegebedarfs. Dieser Leistungskomplex ist nur bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt) abrechenbar.

Komplexgebühr: 600 Punkte

Alternativer Stundensatz Grundpflege (§ 4 Abs. 3)

Leistungskomplex 17 :

Bei Pflegestufe III und bei Härtefällen gem. § 36 Abs. 4 SGB XI kann anstelle der Leistungskomplexe 1 a- 7 der tatsächliche Zeitaufwand - ausschließlich für die in den Leistungskomplexen genannten Tätigkeiten - nach Minutenwerten abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt:
je Stunde 28,30 €
je Minute 0,47 €

Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger (Krankenkasse) abgerechnet wurde, ist über diesen Leistungskomplex nicht mehr abrechenbar.

Alternativer Stundensatz

Leistungskomplex 18 :

Alternativer Stundensatz Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung
(Zivildienstleistende, FSJ, Praktikanten)

Bei der Pflegestufe III und bei Härtefällen gern. § 36 Abs. 4 SGB XI kann anstelle von Leistungskomplexen der tatsächliche Zeitaufwand abgerechnet werden, wenn die Leistungen durch Zivildienstleistende oder durch Personen im Rahmen von Praktika oder eines freiwilligen sozialen Jahres erbracht werden.

Dieser Leistungskomplex kann höchstens 5 Stunden pro Kalendertag (47,09 €) abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt
je Stunde 9,41€
je Minute 0,15€

Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger (Krankenkasse) abgerechnet wurde, ist über diesen Leistungskomplex nicht mehr abrechenbar